

Wärmedämmung

Köln, 15. Juli 2016

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16. Oktober 2014 ein Urteil gefällt, das Auswirkungen auf den Umgang mit Wärmedämmstoffen in Deutschland hat. Kurz zusammengefasst: Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) dürfen an Produkte, die nach europäisch harmonisierten Normen (sogenannte hEN-Normen) hergestellt und mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, keine Anforderungen stellen, die nicht in den harmonisierten Normen enthalten sind.

Theorie und Praxis

Im Bereich der werkmäßig hergestellten Wärmedämmstoffe war dies jedoch in Deutschland – zumindest indirekt – gängige Praxis. Die harmonisierten europäischen Normen für werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe aus z.B. Mineralwolle (MW), EPS, XPS und PU fordern die Angabe des Nennwerts der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstandes. Diese Nennwertangabe lässt es zu, dass Teile der Produktion dieses Dämmstoffs eine höhere Wärmeleitfähigkeit bzw. einen geringeren Wärmedurchlasswiderstand aufweisen dürfen, als der vom Hersteller angegebene Wert.

Vor Einführung der europäischen Normen war es in Deutschland üblich, dass die Hersteller einen Grenzwert angegeben haben, also einen Wert, der den schlechtesten gemessenen Wert der Produktion darstellt. Um dieser Differenz Rechnung zu tragen, wurden über die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4108-4 zwei Kategorien für diese Dämmstoffe eingeführt:

- Kategorie I-Produkte, deren Wärmeleitfähigkeit als Nennwert (λ_D) im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegeben ist und
- Kategorie II-Produkte, deren Wärmeleitfähigkeit zusätzlich mit dem Grenzwert (λ_{grenz}) ergänzend zum Nennwert (λ_D) und zur CE-Kennzeichnung angegeben ist.

Gefördert durch:



®

Für bauphysikalische Nachweise muss derzeit noch für Kategorie I-Produkte ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Nennwert der Wärmeleitfähigkeit und für Produkte der Kategorie II ein Zuschlag von fünf Prozent auf den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit berücksichtigt werden, um den entsprechenden Bemessungswert zu erhalten. Für Grenzwert-Angabe muss der Hersteller von Kategorie II-Produkten eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erwirken.

Forderung des Grenzwerts unzulässig

Sowohl die Forderung einer bauaufsichtlichen Zulassung als auch die eines Grenzwerts der Wärmeleitfähigkeit, die abweichend von den europäisch harmonisierten Normen ermittelt wird, ist nach EuGH-Rechtsprechung unzulässig. Im Rahmen der Umsetzung des Urteils wird nun die DIN 4108-4 überarbeitet. Der aktuelle Entwurf beinhaltet keine Kategorien mehr, so dass der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit genauso wie die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Wärmedämmstoffe nach europäisch harmonisierten Normen entfallen werden. Aber auch künftig wird es Zuschläge auf den Nennwert geben, um den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu erhalten. Die Ermittlung der einzelnen Zuschlagswerte basiert hier auf der Auswertung der Fremdüberwachungen der Dämmstoffe aus den vergangenen Jahren.

Nach aktuellem Stand wird der Zuschlag auf den Nennwert der Wärmeleitfähigkeit zum Beispiel für Dämmstoffe aus

- Mineralwolle, EPS, XPS und PU: drei Prozent bzw. mindestens 0,001 W/mK
- Holzfasern und Holzwolle: fünf Prozent bzw. mindestens 0,002 W/mK betragen.

Ob und in welcher Form die Hersteller der Produkte den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit (einschließlich des Zuschlags) ergänzend zur CE-Kennzeichnung auf dem Produkt, einem am Produkt befestigten Etikett oder auf der Verpackung angeben, ist derzeit noch unklar.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
0221-398038-0 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet www.dachdecker.de
Verantwortlich: Claudia Büttner// Autor: Christian Anders, Leiter Informationsstelle Technik*